

STRAUMANN® PRO ARCH  
ABRECHNUNG

ZMV Birgit Sayn

rechenart

Zahnmedizinische Abrechnung  
Praxis- und Klinikschulung  
Seminare und Coaching



### Extraktion, Implantation und Sofortbelastung

Im Rahmen der Sofortbelastung von Implantaten wurde von Dr. Paulo Malo Anfang der 90iger Jahre ein neues Konzept entwickelt. Nach Extraktion des Restzahnbestandes werden nach dem MALO CLINIC® Protokoll im atrophierten zahnlosen Kiefer unter Vermeidung umfangreicher chirurgischer Eingriffe Implantate inseriert. In gleicher Sitzung – bei ausreichender Primärstabilität – wird eine vorab gefertigte temporäre Versorgung eingegliedert.

In diesem Abrechnungsmanual wird anhand von einem Fallbeispiel das Honorarpotential im Rahmen des Straumann® Pro Arch-Konzeptes aufgezeigt. Aufgrund der vielseitigen Lösungsansätze, Materialien, konventionellen und digitalen Fertigung müssen die genannten Leistungen dem individuellen Patientenfall angepaßt werden.

*B. Sayn*

November 2016

© Copyright ZMV Birgit Sayn

## **Einführung in die Abrechnungsthematik und das Fallbeispiel**

Festsitzender Zahnersatz auf vier oder sechs Implantaten erfordert bei limitierten anatomischen Strukturen ein spezielles chirurgisches Verfahren. Um das bestehende Knochenvolumen optimal zu nutzen, werden im hinteren Bereich des Kiefers nach distal angulierte (abgewinkelte) Implantate inseriert. Dadurch können kostenintensive Augmentationen reduziert oder gänzlich entfallen. Nach einer eventuellen Extraktion von Restzähne können die inserierten Implantate mit einer temporären festsitzenden Sofortversorgung belastet.

### **Wirtschaftliche Aufklärungspflicht**

Die ursprüngliche Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag ist nach Inkrafttreten des Patientenrechtegesetzes im § 630c BGB verankert. Danach ist der Zahnarzt verpflichtet, die Patienten bei Kenntnis oder Zweifeln, dass Kosten (Zahnarzt und Zahntechniker) durch eine private Krankenversicherung und/oder Beihilfestelle nicht oder nicht vollständig übernommen werden, über die voraussichtlichen Kosten in Textform zu informieren.

### **Kassenpatient und Implantation mit Sofortversorgung**

Eine Implantation ist bis auf wenige Ausnahmeindikationen nicht Inhalt der Gesetzlichen Krankenversicherung. Der Kassenpatient unterschreibt daher im Vorfeld der Behandlung eine Vereinbarung (§ 4 Abs. 5 BMVZ bzw. § 7 Abs. 7 EKV-Z), die ihn zum Privatpatienten erklärt. Weiterhin wird ein privater HKP, eine Vereinbarung der Vergütungshöhe und zahntechnische Kostenvoranschläge erstellt.

### **Kassenpatient und Festzuschuss**

Für eine verschraubbare Sofortprothese wird in der Regel kein Festzuschuss gewährt. Im Rahmen der Suprakonstruktion kann bei einem zahnlosen Kiefer Befund 4.2 oder 4.4 angesetzt werden. Die Suprakonstruktion wird auf dem BEMA-HKP und der Anlage erfasst. Alle Leistungen, die nicht im Rahmen des Zahnersatzes anfallen, werden auf einem weiteren Privatplan niedergelegt.

### **Privatpatienten**

Privat- und zusatzversicherte Patienten sollten unbedingt alle Behandlungsunterlagen im Vorfeld der Therapie bei der privaten Krankenversicherung zur Klärung der Kostenübernahme einreichen.

### **Das Fallbeispiel**

Ein Patient mit insuffizientem Restzahngebiss und Zahnersatz soll nach Extraktion der Zähne 16, 26 und 27 im OK vier Implantate und eine festsitzende Sofortversorgung erhalten. Die Röntgendiagnostik zeigt einen generalisierten Knochenabbau mit vertikalen Knocheneinbrüchen und nicht erhaltungswürdige Restzähne. Der Unterkiefer ist derzeit mit einer Totalprothese versorgt. Nach der Einheilphase wird eine stegbasierte Brücke auf Sekundärteilniveau gefertigt.

Wenn bei den Gebührensuffern nicht explizit ein Steigerungsfaktor angegeben ist, gilt für Leistungen der GOZ der 2,3-fache und für Röntgenleistungen der 1,8-fache Gebührensatz.

### **Haftungsausschluss**

Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der in diesem Muster behandelten Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

## Beispiel: Untersuchung, Diagnostik, Beratung, Vorbereitungen

	Beschreibung Therapieschritte & Material	GOZ/GOÄ	EUR
	Beratung (15 Min., Faktor 3,5)	1xÄ1	16,31
	Untersuchung stomatognathes System	1xÄ6	13,41
	Orthopantomogramm	1xÄ5004	41,96
	Befundung		
	Diagnostik		
	Aufklärung Therapiealternativen		
	Digitale Volumetomographie	1xÄ5370a	209,83
	Zuschlag zur computergesteuerten Analyse	1xÄ5377	46,43
	Abformungen für Planungs-/Studienmodelle	1x0060	33,63
	Abformung für Individuellen Löffel		
	Implantatbezogene Analyse (Faktor 4,2, § 2 Abs. 1 GOZ)	1x9000	208,82
	Fotografien (alternativ BEB-Nr. 0706)	6x6000a	62,10
	Mundhygienekontrolle	1x1010	12,94
	Telefonisches Konsil Hausarzt	1xÄ60	16,08
	<u>Behandlungsunterlagen</u>		
	HKP Diagnostik, Implantation mit Sofortversorgung	1x0030	25,87
	Vereinbarung § 4 Abs. 5 BMV-Z & § 7 Abs. 7 EKVZ		
	Vereinbarung Vergütungshöhe § 2 Abs. 1+2 GOZ		
	HKP Suprakonstruktion mit 8000er Leistungen	1x0040	32,34
	Material: 3xAlginat		12,00
	<u>Dentallabor Herstellung:</u>		
	Studienmodelle		
	Individuellen Löffel		
	Mundhygienekontrolle	1x1010	12,94
	OK Abformung mit Individuellen Löffel	1x5170	32,34
	UK Abformung		
	Planung 3D-Bohrschablone und Ausrichtung Bohrhülsen (§ 6 Abs. 1 GOZ, Empfehlung BZÄK)	1x7010a	103,49
	Material: 1xElastomer, 1xAlginat		25,00
	<u>Dentallabor Herstellung:</u>		
	3D-Bohrschablone & Sofortprothese		

## Beispiel: Explantation, Implantation, Sofortversorgung

	Beschreibung Therapieschritte & Material	GOZ/GOÄ	Euro
	Beratung (6 Min.)	1xÄ1	10,72
	Symptombezogene Untersuchung	1xÄ5	10,72
	15-25 Oberflächenanästhesie	2x0080	7,76
	15,13,23,25 Infiltrationsanästhesie	6x0090	46,56
	11,21 Leitungsanästhesie	2x0100	18,10
	Bohrschablone (Fixation an 16,26 vor Entfernung)	1x9005	38,81
	15,25 Implantation anguliert (Faktor 4,8 und § 2 Abs. 1 GOZ)	2x9010	417,07
	13,23 Implantation (Faktor 3,5)	2x9010	608,26
	OP-Zuschlag	1x0530	123,73
	16, 26 Extraktion	2x3010	28,46
	27 Osteotomie (Faktor 3,5)	1x3030	68,90
	16,26 Kieferkammaufbau	2x9100	696,98
	15,13,23,25 Montage verschraubbare Sekundärteile		
	Orthopantomogramm	1xÄ5004	41,96
	Nahtlegung		
	4xMontage Titankappen auf Sekundärteile (4xBEB-Nr. 2108)		25,00
	Verschraubbare Sofortprothese (§ 6 Abs. 1 GOZ, hier: Faktor 2,0)	1x5220a	208,10
	Material: 5x Anästhetikum, 1xEinpatientenbohrerset, 4x Bone Level Implantate Roxolid SLActive, 1g Knochenersatzmaterial, 3xatraumatische Naht, 2xabgewinkelte & 2 gerade verschraubte Sekundärteile, Porto- und Verpackungskosten		1.900,00
	16,26 Nachbehandlung	2x3300	16,82
	Nachkontrolle	2x3290	14,22
	Einheilungsphase		

## Beispiel: Suprakonstruktion

	Beschreibung Therapieschritte & Material	GOZ/GOÄ	Euro
	Beratung (6 Min.)	1xÄ1	10,72
	Symptombezogene Untersuchung	1xÄ5	10,72
	Orthopantomogramm	1xÄ5004	41,96
	Entfernung verschraubbare Sofortprothese 15,13,23,25 Montage Abformpfosten auf Sekundärteilen Funktions- und Bissabformung Abformung Gegenkiefer zur Planung und Diagnose Eingliederung verschraubbare Sofortprothese Material: 1xElastomer, 1xAlginat, 1xBissabformung	1x5180 1x0050	58,21 15,52
	<u>Labor Herstellung</u> Verschraubbare Prothese in Brückengestaltung auf CARES® CAD/CAM-Steg		27,00
	Entfernung verschraubbare Sofortprothese Zentrikregistrat mit Kontrollregistrat Arbiträrer Gesichtsbogen Anprobe Stegkonstruktion Eingliederung verschraubbare Sofortprothese	2x8010 1x8020	46,56 38,81
	<b>EINGLIEDERUNG SUPRAKONSTRUKTION</b>		
	Entfernung verschraubbare Sofortprothese 46,35 Beseitigung grober Vorkontakte 15,13,23,25 Montage Stegkronen (-kappen) 16,14,12-22,24,26 Stegspannen Stegbasierte Brücke 15,13,23,25 Brückenanker 16,14,11,24,26 Brückenspanne	1x4040 4x5030 5x5070 4x5000 5x5070	5,82 767,36 258,70 525,72 258,70

### Beispiel Temporäre Versorgung: Verschraubbare Sofortprothese

Die zahntechnischen Leistungen werden bei den folgenden Beispielen nach der BEB 97` abgebildet. Die Preise sind individuell zu kalkulieren und dienen hier beispielhaft als Anhaltspunkt.

Anzahl	Nr.	Beschreibung	Einzelpreis €	Gesamtpreis €
3	0700	Desinfektion, je Eingang/Versand	4,30	12,90
2	0002	Modell aus Superhartgips	9,40	18,80
1	0402	Modellmontage in Mittelwertart.		14,20
1	6001	Aufstellung Grundeinheit		32,30
10	6002	Aufstellung a. Wachs/Kustobasis, je Zahn	4,95	49,50
10	6431	Befestigen e. Zahnes mit zahnf. Kusto	9,25	92,50
6	Mat	Verblendschale Front	26,45	158,70
4	Mat	Verblendschale Seite	18,65	74,60
4	8886	Ausschleifen ZE (Aufnahme Titankappe)	8,20	32,40
4	6436	Einpolymerisieren Titankappe	62,50	250,00
2	0721	Anwesenheit ZT, je halbe Stunde	37,50	75,00
4	6471	Präzisionsaufwand ZE über Implantat	32,90	131,60
4	0701	Versandgang (gewerbliches Labor)	4,40	17,60
4	Mat	Titankappe	49,00	196,00
4	Mat	NC/RC Okklusalschraube	9,50	38,00

	Netto	7% MwSt.	Brutto
Honorar	960,10	67,21	1.027,31
Material	234,00	16,38	250,38
<b>Endbetrag</b>			<b>1.277,69</b>

Beispiel: Suprakonstruktion: Stegbasierte Brücke auf Sekundärteilniveau

Anzahl	Nr.	Beschreibung	Einzelpreis €	Gesamtpreis €
5	0700	Desinfektion, je Versandgang	4,75	23,75
2	0002	Modell aus Superhartgips	9,40	18,80
4	0224	Manipulierimplantat reponieren/Check	10,20	40,80
4	0223	Zahnfleischmaske, je Impl./Zahn	17,90	71,60
1	0010	Meister-/Implantatmodell		27,50
1	0302	Modell vermessen		6,75
1	0253	Split Cast Sockel an Modell		18,75
3	xxxx	Digitalisieren, je Element	6,75	20,25
7	xxxx	Digitale Planung, je Krone/Steg	32,40	226,80
1	0405	Modellmontage in indiv. Art.		21,80
2	0408	Modellmontage Gegenkiefer	8,40	16,80
1	1008	Individueller/Funktionslöffel offen		34,80
2	1002	Basis für Bissregistrierung	27,00	54,00
1	1012	Basis aus Kunststoff auf Implantat		28,90
1	1111	Bißwall aus Wachs auf Basis		8,35
3	1251	Vorwall	3,90	11,70
4	0225	Implantatpfosten aufschrauben	4,80	19,20
1	4922	Aufpassen Steg		33,25
1	6001	Aufstellung Grundeinheit		32,30
12	6002	Aufstellen je Zahn auf Wachs o. Kunststoff	2,90	34,80
1	6301	Fertigstellung Kunststoffbasis Grundeinheit		41,50
12	6312	Fertigstellung Kunststoffbasis, je Zahn	4,40	52,80
12	6431	Befestigen e. Zahnes mit zahnf. Kusto	9,25	111,00



## Beispiel Suprakonstruktion: Stegbasierte Brücke auf Sekundärteilniveau

Anzahl	Nr.	Beschreibung	Einzelpreis €	Gesamtpreis €
- Fortsetzung -				
5	5307	Metallfläche kond./opaquern (Steg)	13,20	66,00
4	2972	Präzisionsaufwand bei Implantat, verschr.	58,90	235,60
4	6471	Präzisionsaufwand ZE über Impl.	32,90	131,60
8	0701	Versandgang (gewerbliches Labor)	4,40	35,20
2	9000	Porto- und Verpackungskosten		10,00
4	Mat	Abformpfosten auf Sekundärteilniveau	39,00	156,00
4	Mat	Manipulierimplantat Bone Level	32,00	128,00
4	Mat	Mono-Scankörper für verschr. Sek.teile	5,00	20,00
6	Mat	Frontzahn Ø	14,00	84,00
6	Mat	Backenzahn Ø	8,50	51,00
1	Mat	Ummantelbarer Steg coron gefräst		495,00

	Netto	7% MwSt.	Brutto
Honorar	1.424,60	99,72	1.524,32
Material	944,00	66,08	1010,08
<b>Endbetrag</b>			<b>2.534,40</b>

## Kostenstruktur Fallbeispiel

### Zahnarzt Honorar- & Materialkosten

	Honorar €	Material €
Beratung/Diagnostik	860	40
Extraktion/Implantation	2.150	1.900
Verschraubbare Sofortprothese	235	
Suprakonstruktion	1.555	30
<b>Gesamt</b>	<b>4.800</b>	<b>1.970</b>

### Zahntechnik Honorar- & Materialkosten

	Honorar €	Material €
Modelle, Individueller Löffel, Bohrschablone	320	50
Verschraubbare Sofortversorgung	1.030	250
Stegbasierte Brücke auf Sekundärteilniveau	1.525	1.010
<b>Gesamt</b>	<b>2.875</b>	<b>1.310</b>

Der Gesamtbetrag aller Honorar- und Materialkosten beträgt rund 11.000 Euro.

## Hinweise zum Gebührenrecht

### Gebührenhöhe & Material

Bei einzelnen Gebührensätzen sind Gebührensätze oberhalb des 3,5-fachen Satzes beispielhaft definiert. Bei den zahnärztlichen Materialien ist bereits der Bruttobetrag enthalten. In den zahntechnischen Kostenvoranschlägen sind die Nettobetrag ohne Regiekosten-Kalkulation erfasst.

### Berechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ

Selbstständige zahnärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung berechnet werden. Sofern auch eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung im Gebührenverzeichnis dieser Verordnung nicht enthalten ist, kann die selbstständige zahnärztliche Leistung entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung der in Absatz 2 genannten Leistungen des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte berechnet werden.

Bei Durchführung der Therapie werden Leistungen erbracht, die nicht in den Gebührenordnungen enthalten, aber sowohl medizinisch notwendig als auch wissenschaftlich anerkannt sind. Für diese Tätigkeiten wird in erster Linie aus der GOZ eine geeignete Hilfsziffer ausgewählt, in der Praxis-EDV neu angelegt und mit einem „a“ versehen. Nach der neuen Leistungsbeschreibung wird das Wort „entsprechend“ und der Originaltext der gewählten GOZ-Ziffer erfasst.

Privat und zusatzversicherte Patienten müssen über bekannte Erstattungsproblematiken bei einzelnen Gebührensätzen oder Therapien aufgeklärt werden.

Die im Beispiel gewählten Analogziffern sind keinesfalls die richtigen oder gesichert in der Erstattung im Hinblick auf die private Krankenversicherung.

### GOZ-Nr. 9010

Implantatinsertion, je Implantat

Präparieren einer Knochenkavität für ein endossales Implantat, Einsetzen einer Implantatschablone zur Überprüfung der Knochenkavität (z. B. Tiefenlehre), ggf. einschließlich Knochenkondensation, Knochenglättung im Bereich des Implantates, Einbringen eines endossalen Implantates, einschließlich Verschlusschraube und ggf. Einbringen von Aufbauelementen bei offener Einheilung sowie Wundverschluss.

Punkte	1,0-fach EUR	2,3-fach EUR	3,5-fach EUR	Ihr Faktor /EUR
1545	86,89	199,86	304,13	

Am Tag der Implantation ist die GOZ Nr. 9050 nicht berechenbar. Die Montage der Sekundärteile kann daher nicht nach dieser Gebührensatz berechnet werden (siehe Bestimmungen zu der GOZ-Nr. 9050). Der Leistungstext der GOZ-Nr. 9010 enthält daher bereits das Einbringen von Aufbauelementen. Der Mehraufwand, insbesondere im Rahmen der Sofortversorgung ist durch einen geeigneten Steigerungsfaktor, durchaus auch oberhalb des 3,5-fachen Gebührensatzes, zu wählen.

## Hinweise zum Gebührenrecht

### GOZ-Nr. 9050

Entfernen und Wiedereinsetzen sowie Auswechseln eines oder mehrerer Aufbauelemente bei einem zweiphasigen Implantatsystem während der rekonstruktiven Phase

#### Bestimmungen zu der GOZ-Nr. 9050

1. Die Leistung nach der Nummer 9050 ist nicht neben den Leistungen nach den Nummern 9010 und 9040 berechnungsfähig.
2. Die Leistung nach der Nummer 9050 ist je Implantat höchstens dreimal und nur höchstens einmal je Sitzung berechnungsfähig.

### GOZ-Nr. 5220a - Sofortprothese

Im Rahmen des Straumann® Pro Arch-Konzeptes wird eine verschraubbare Sofortprothese im Vorfeld der Implantation gefertigt, nach der Implantation finalisiert und als temporäre Versorgung eingegliedert. Eine derartige Prothese ist in der GOZ nicht existent, daher erfolgt eine Analogberechnung. Bei Auswahl der Analogziffer ist zu beachten, dass eine Kalkulation für die mehrfache Demontage und Montage in mehreren Sitzungen Beachtung findet.

Alternativ kann auch ein verschraubbares gefrästes Langzeitprovisorium aus PMMA gefertigt oder die Umarbeitung einer vorhandenen Prothese erfolgen. Es gilt im Einzelfall den Befund, die Wünsche und die finanziellen Möglichkeiten des Patienten zu klären. Die Berechnung der GOZ-Nr. 5200 für die Versorgung eines teilbezahnten Kiefers durch eine Kunststoffprothese kommt hier nicht in Betracht, da keine Teilbezahnung besteht.

### GOZ-Nr. 5030

Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn oder Implantat als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Wurzelkappe mit Stift, gegebenenfalls zur Aufnahme einer Verbindungsvorrichtung oder anderer Verbindungselemente

Punkte	1,0-fach EUR	2,3-fach EUR	3,5-fach EUR	Ihr Faktor /EUR
1483	83,41	191,84	291,92	

#### Bestimmungen zu den GOZ-Nrn. 5000 bis 5040

Durch die Leistungen nach den Nummern 5000 bis 5040 sind folgende zahnärztliche Leistungen abgegolten: Präparieren des Zahnes oder Implantates, Relationsbestimmung, Abformungen, Anproben, provisorisches Eingliedern, festes Einfügen der Krone, der Einlagefüllung, der Teilkrone o. ä. und Nachkontrolle und Korrekturen.

Die Leistungen nach den Nummern 5000 und 5030 umfassen auch die Verschraubung und Abdeckung mit Füllungsmaterial. Zu den Leistungen nach den Nummern 5000 bis 5040 gehören Brücken- oder Prothesenanker mit Verbindungselementen jeder Ausführung. ...

Bei einer stegbasierten Brückenkonstruktion werden die Stegkappen nach der GOZ 5030 berechnet. Eine Verschraubung ist seit 2012 nicht mehr berechnungsfähig.

## Hinweise zum Gebührenrecht

### GOZ-Nr. 9050

Entfernen und Wiedereinsetzen sowie Auswechseln eines oder mehrerer Aufbauelemente bei einem zweiphasigen Implantatsystem während der rekonstruktiven Phase

An dem Tag der Implantation wurden die endgültigen Aufbauelemente (verschraubbare Sekundärteile) bereits in den Implantaten befestigt, ein Austausch oder Wechsel findet nicht mehr statt. Daher kann die GOZ-Nr. 9050 auch nicht in der rekonstruktiven Phase berechnet werden. Die Sekundärteile sind bereits montiert, die Abformpfosten werden auf diesen befestigt (Tertiärebene). Der Mehraufwand ist im Rahmen der Analogziffer für die stegbasierte Prothese in Form einer Brücke zu kalkulieren.

### GOZ-Nr. 5070

Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: Verbindung von Kronen oder Einlagefüllungen durch Brückenglieder, Prothesenspannen oder Stege, je zu überbrückende Spanne oder Freundsattel

Punkte	1,0-fach EUR	2,3-fach EUR	3,5-fach EUR	Ihr Faktor /EUR
400	22,50	51,74	78,74	

Die GOZ-Nr. 5070 kann sowohl für Brücken-, Prothesen- oder Stegspannen berechnet werden. Dabei sind auch Freundspannen nach dieser Gebührenziffer berechenbar.

Der gefertigte Steg umfasst fünf Stegsegmente, die nach der GOZ 5070 je Stegsegment berechnet werden.

### Stegbasierte Brücke auf Sekundärteilniveau

Nach externer digitaler Fertigung des Steggerüstes wird der Zahnersatz im Dentallabor finalisiert. Der Zahnersatz ist ohne Gaumenbedeckung – brückenartig – gestaltet. Für diese Art des Zahnersatzes gibt es in der GOZ keine eindeutige Ziffer, sodass hier entweder eine reguläre Brücke mit Brückenspanne oder eine Gebührenziffer entsprechend § 6 Abs. 1 GOZ im Rahmen der Analogie berechnet wird. Derzeit ist die Meinung der regionalen Zahnärztekammer (GOZ-Ausschuss) zu beachten, die unterschiedliche Aussagen vertreten. Im Fallbeispiel wurde entsprechend einer Aussage des GOZ-Ausschusses Niedersachsen im Herbst 2016 eine Brücke berechnet, wobei es jedoch gebührenrechtlich nicht eindeutig ist, da sich hier Stegkappen nach GOZ-Nr. 5030 unter Brückenankern nach GOZ-Nr. 5000 befinden und eine Kronen auf Kronenversorgung nicht in der GOZ abgebildet ist. Stellen Sie daher unbedingt vor Planung der Versorgung eine bildgestützte Anfrage bei Ihrer ZÄK bzw. LZÄK. Die Fertigstellung des Zahnersatzes kann auch mit ausgeschliffenen Schalen oder mit Kronen und Brückengliedern erfolgen, so dass je nach technischer Fertigung sowohl beim Zahnarzt als auch im Dentallabor andere Honorarleistungen anfallen können. Vor Erstellung der Behandlungsunterlagen ist daher explizit mit dem Dentallabor zu klären, welche Art der Versorgung vorgesehen ist.

### Therapieoptionen

Die vielseitigen technischen Möglichkeiten (DVT, 3D-Planungsprogramm, Labor Scan, intraoraler Scan, Match digitaler Daten, CAD/CAM-Fertigung von Zahnersatz) bestimmen die Planungsschritte, die Gestaltung der Behandlungsunterlagen (HKP/KV/Rechnung) und somit die Kostenstruktur für den Patienten.

## Kontakt

rechenart  
ZMV Birgit Sayn  
Mendelssohnstraße 34  
51375 Leverkusen

Tel.: 0214 500 67 13 [info@sayn-rechenart.de](mailto:info@sayn-rechenart.de)

Fax: 0214 500 67 14 [www.sayn-rechenart.de](http://www.sayn-rechenart.de)

